

Kleine Anfrage

der Abg. Rüdiger Klos und Carola Wolle AfD

und

Antwort

des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen

Entscheidung des Landesamts für Denkmalschutz, das Stadthaus in Mannheim unter Denkmalschutz zu stellen

Kleine Anfrage

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie ist die grundsätzliche Vorgehensweise bei der Einstufung von Gebäuden als Baudenkmal?
2. Wie beurteilt die Landesregierung die gegenwärtig übliche Vorgehensweise der Einstufung von Gebäuden als Baudenkmal; welche Behörden oder Dritte sind in welchem Stadium in die Entscheidungsfindung einzubeziehen?
3. Sieht sie Möglichkeiten der Verbesserung der Verfahrensweise und plant sie Änderungen bei den Verfahren oder den Kriterien zur Einstufung?
4. Welche Möglichkeiten gibt es, eine Einstufung abzuändern, zurückzunehmen oder zu verschärfen?
5. Wie steht die Landesregierung zur Entscheidung des Landesamts für Denkmalschutz, das Stadthaus in Mannheim unter Denkmalschutz zu stellen?
6. Inwieweit erfolgt vor der Entscheidung die Einholung einer Stellungnahme oder eine Rücksprache mit dem Eigentümer?
7. Welche rechtlichen Konsequenzen hat die Entscheidung für den Eigentümer?
8. Wie viele ursprünglich als Baudenkmale eingestuft Gebäude in Baden-Württemberg wurden seit 2001 abgerissen?

21.9.2021

Klos, Wolle AfD

Begründung

Das Mannheimer Stadthaus N1 sollte nach Meinung des Gemeinderats abgerissen werden; eine Renovierung des maroden Gebäudes wäre deutlich teurer als Abriss und Neubau. Obwohl bereits Studien zu einem Neubau vorlagen, hat das Landesdenkmalamt das Stadthaus N1 unter Denkmalschutz gestellt; der Gemeinderat wurde von dieser Entscheidung am 27. Juli 2021 in Kenntnis gesetzt.

Das Landesdenkmalamt hat nach Ansicht der Fragesteller aus für die Öffentlichkeit nicht nachvollziehbaren Gründen das Stadthaus N1 als „exemplarisches Bauwerk der Postmoderne“ eingestuft und damit den vorgesehenen Abriss gestoppt.

Für den Mannheimer Gemeinderat kam diese Entscheidung völlig überraschend; in der Öffentlichkeit und bei Vertretern des Handels herrscht Bestürzung über den Erhalt eines architektonisch fragwürdigen und technisch desolaten Gebäudes in Mannheim-Innenstadt.

Die Anfrage dient der Ermittlung der Beweggründe des Landesdenkmalamtes für die überraschende Entscheidung der Einstufung des Stadthauses N1 als Baudenkmal.

Antwort

Mit Schreiben vom 11. Oktober 2021 Nr. 56-2550.9-1/37 beantwortet das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen die Kleine Anfrage wie folgt:

1. *Wie ist die grundsätzliche Vorgehensweise bei der Einstufung von Gebäuden als Baudenkmal?*
4. *Welche Möglichkeiten gibt es, eine Einstufung abzuändern, zurückzunehmen oder zu verschärfen?*

Zu 1. und 4.:

Die Fragen zu den Ziffern 1 und 4 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Nach § 2 Absatz 1 Denkmalschutzgesetz (DSchG) sind Kulturdenkmale im Sinne des Gesetzes „Sachen, Sachgesamtheiten und Teile von Sachen, an deren Erhaltung aus wissenschaftlichen, künstlerischen oder heimatgeschichtlichen Gründen ein öffentliches Interesse besteht.“ Wenn ein Objekt die Merkmale eines Kulturdenkmals aufweist, steht es also bereits kraft Gesetzes unter Denkmalschutz; eine behördliche Entscheidung ist insoweit nicht konstituierend (Ipso-iure-System).

Das Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart befasst sich fortlaufend mit der Denkmalfähigkeit und Denkmalwürdigkeit von Objekten. Das beinhaltet regelmäßig insbesondere ein wissenschaftliches Literatur- bzw. Aktenstudium, Nachforschungen in Archiven sowie die Inaugenscheinnahme des betroffenen Objekts bei Ortsbegehungen. Erkannte Kulturdenkmale werden entsprechend den gesetzlichen Vorgaben und der Verwaltungsvorschrift des Wirtschaftsministeriums für die Erfassung von Kulturdenkmalen in einer Liste (VwV-Kulturdenkmalliste) in der Denkmalliste erfasst. Die Erfassung erfolgt deklaratorisch.

Kulturdenkmale von besonderer Bedeutung genießen gemäß § 12 Absatz 1 DSchG zusätzlichen Schutz durch Eintragung in das Denkmalbuch. Für das Eintragungsverfahren wird vor allem auf § 13 DSchG verwiesen.

Entsprechendes gilt für die Änderung der Denkmaleigenschaft bis hin zu ihrem Verlust.

2. *Wie beurteilt die Landesregierung die gegenwärtig übliche Vorgehensweise der Einstufung von Gebäuden als Baudenkmal; welche Behörden oder Dritte sind in welchem Stadium in die Entscheidungsfindung einzubeziehen?*

6. *Inwieweit erfolgt vor der Entscheidung die Einholung einer Stellungnahme oder eine Rücksprache mit dem Eigentümer?*

Zu 2. und 6.:

Die Fragen zu den Ziffern 2 und 6 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die VwV-Kulturdenkmalliste sieht aus Gründen der Transparenz unter anderem vor, dass die Eigentümerinnen und Eigentümer von Kulturdenkmälen informiert werden. Zudem sollen nach der VwV-Kulturdenkmalliste die Denkmalschutzbehörden, die Eigentümerinnen und Eigentümer und sonstigen im Einzelfall Betroffenen vor der Eintragung eines Objekts in die Denkmalliste beteiligt werden. Im Übrigen wird auf die Antwort zu den Fragen 1 und 4 verwiesen.

3. *Sieht sie Möglichkeiten der Verbesserung der Verfahrensweise und plant sie Änderungen bei den Verfahren oder Kriterien zur Einstufung?*

Zu 3.:

Sowohl die beschriebene Verfahrensweise zur Eintragung in die Denkmalliste als auch die im Denkmalschutzgesetz geregelten Voraussetzungen für das Vorliegen eines Kulturdenkmals haben sich in der Praxis bewährt und wurden von der Rechtsprechung nicht beanstandet.

5. *Wie steht die Landesregierung zur Entscheidung des Landesamts für Denkmalschutz, das Stadthaus in Mannheim unter Denkmalschutz zu stellen?*

Zu 5.:

Das Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart hat als zuständige Behörde für die fachliche Denkmalpflege das Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wissenschaftlich begründet und das vorgesehene Verfahren beschritten. Die Erfassung von Kulturdenkmälen durch das Landesamt für Denkmalpflege erfolgt deklaratorisch. Die Denkmaleigenschaft wohnt einem Objekt kraft Gesetzes inne.

7. *Welche rechtlichen Konsequenzen hat die Entscheidung für den Eigentümer?*

Zu 7.:

Den rechtlichen Rahmen für den Umgang mit Kulturdenkmälen bildet insbesondere das Denkmalschutzgesetz. Hieran sind die Eigentümerinnen und Eigentümer von Kulturdenkmälen gebunden. Die unteren Denkmalschutzbehörden sowie das Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart stehen ihnen für Fragen und Anträge als Ansprechpartner zur Verfügung.

8. *Wie viele ursprünglich als Baudenkmale eingestuften Gebäude in Baden-Württemberg wurden seit 2001 abgerissen?*

Zu 8.:

Hierzu liegen der Landesregierung keine Erhebungen vor.

Razavi

Ministerin für Landesentwicklung
und Wohnen